



**30 G2. Gemeindeorganisation, Behörden
G2.07 Übrige Gemeindebehörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen
Unterstellte Kommissionen – Kommission für Kultur/Freizeit/Bibliothek (FreiRaum); Organisationsreglement**

Zur Gewährleistung von Begegnungs- und Freizeitangeboten innerhalb der Gemeinde Weiningen, setzt der Gemeinderat bis anhin die Kommission für Kultur und Freizeit sowie die Bibliothekskommission ein. Da diese zwei Kommissionen ähnliche Themenfelder abdecken und teilweise auch gemeinsame Veranstaltungen durchführen, sollen diese zusammengeführt werden.

Beide Kommissionen bewirtschaften in eigener Kompetenz jährlich wiederkehrende Budgetkredite. Um dieser Praxis weiterhin nachleben zu können, muss der Gemeinderat nach den gemeinderrechtlichen Vorgaben eine Regelung erlassen. In diesem Sinne wird die zusammengeführte Kommission (FreiRaum) gemäss § 50 in den Stand einer unterstellten Kommission gesetzt und hierfür das nachfolgende Reglement verabschiedet:

Organisationsreglement Kommission für Kultur/Freizeit/Bibliothek

Rechtliche Grundlage	Die Kommission Kultur/Freizeit/Bibliothek (nachfolgend "FreiRaum" genannt) begründet sich gestützt auf Art. 40 Gemeindeordnung Weiningen.
Zusammensetzung	<p>Der FreiRaum setzt sich aus 5 - 9 Mitgliedern zusammen, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Weiningen haben und die Mehrheit der Mitglieder muss die Voraussetzungen gemäss § 3 Gesetz über die politischen Rechte erfüllen.</p> <p>Ein Kommissionsmitglied muss dem Gemeinderat angehören und ein anderes Mitglied wird aus dem Team der Bibliotheksangestellten abgeordnet. Für das delegierte Gemeinderatsmitglied gilt hinsichtlich dieser Kommissionsmitgliedschaft Amtspflicht. Die übrigen Mitglieder sind von einer solchen Amtspflicht entbunden.</p> <p>Es existieren keine Ersatzmitglieder.</p>
Bibliothekseitung	Die Bibliotheksleitung kann bei Bedarf jederzeit an Sitzungen des FreiRaums teilnehmen, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um ein gewähltes Kommissionsmitglied handelt. In diesem Fall hat sie in der Kommission eine beratende Stimme.
Wahlorgan	<p>Die Mitglieder des FreiRaums werden durch den Gemeinderat für jeweils eine Amtsperiode gewählt. Die Erneuerungswahl erfolgt unmittelbar nach dem Beginn einer Amtsdauer des Gemeinderates.</p> <p>Für die Wahl der nicht dem Gemeinderat bzw. dem Bibliotheksteam angehörenden Mitgliedern hat der Gemeinderat im Voraus das Meldeverfahren gemäss Art. 25 Abs. 2 Gemeindeordnung Weiningen durchzuführen. Bei der Auswahl ist der Gemeinderat jedoch nicht an solche Vorschläge gebunden.</p>
Wahlbefugnis / Konstituierung	Der FreiRaum wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.



Aufgaben	<p>Der FreiRaum sorgt mit einem ausgewogenen kulturellen Freizeitprogramm sowie Kursen und Workshops im sprachlichen, kreativen, sportlichen und musischen Bereich für ein vielfältiges, attraktives Angebot an Freizeit- und Begegnungsaktivitäten für (primär) die Bevölkerung der Gemeinde Weiningen und (sekundär) weiteren Interessierten. Die verschiedenen Anlässe sollten im Quervergleich insgesamt kostendeckend sein.</p> <p>Im Weiteren unterstützt der FreiRaum die Gemeindebibliothek Weiningen und die Webstube bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Rolle zur Förderung von Bildung, Kultur und Begegnungen.</p>
Befugnisse	<p>Zwecks Umsetzung der an sie gerichteten Aufgaben verfügt der FreiRaum über eine jährliche Finanzkompetenz im Umfang des hierfür im jeweiligen Budget eingestellten Aufwandes.</p> <p>Pro einzeltem Anlass/Angebot kann der FreiRaum über einen Betrag von maximal Fr. 8'000.— eigenständig beschliessen. Eine diesen Betrag übersteigende Kampagne bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat; der FreiRaum unterbreitet hierfür einen entsprechenden Antrag.</p> <p>Der Vollzug von gutgeheissenen Anlässen/Angeboten erfolgt durch den FreiRaum selbst. Hierfür erhält sie die entsprechenden Verwaltungs- und Unterszeichnungsbefugnisse.</p>
Ausstandspflicht	<p>Wenn ein Ausstandsgrund gemäss § 5a Verwaltungspflegegesetz vorliegt, treten betroffene Mitglieder des FreiRaums in den Ausstand.</p>
Entschädigung	<p>Die Entschädigung der Mitglieder des FreiRaums richten sich nach den Vorgaben der Besoldungsverordnung Weiningen sowie deren Vollzugsbestimmungen.</p>
Aufsicht	<p>Der FreiRaum untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p>

Beschluss:

1. Zur Gewährleistung von Begegnungs- und Freizeitangeboten innerhalb der Gemeinde Weiningen, wird nach Art. 40 Gemeindeordnung Weiningen die unterstellte Kommission "Kommission Kultur/Freizeit/Bibliothek (FreiRaum)" eingesetzt.
2. Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse sowie weitere sie betreffende Bestimmungen der gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses einzusetzenden Kommission richten sich nach dem in den Erwägungen zu diesem Beschluss aufgeführten Organisationsreglement. Dieses Reglement wird hiermit im Sinne von § 50 Gemeindegesetz verbindlich festgesetzt und veröffentlicht.
3. Dieser Beschluss tritt mit Beginn der Amtsdauer 2022-2026 am 1. Juli 2022 in Kraft.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Datum der amtlichen Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Angerufene Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

5. Mitteilung an:

- FreiRaum; c/o Monika Staub, Präsidentin, I de Chneble 8, 8104 Weiningen
- Bibliothekskommission; c/o Michèle Hänssler, Präsidentin, Kirchstrasse 11, 8104 Weiningen
- Finanzvorsteher
- Gemeindepräsident
- Abteilung Präsidiales (zur Vornahme der Publikation sowie für die Ablage in der kommunalen Gesetzessammlung [2])

Gemeinderat Weiningen



Mario Okle
Gemeindepräsident



Noeline Spillmann
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand: 17. Februar 2022